UNIVERSITÄT TRIER

Universität Trier · 54286 Trier

An alle
Professorinnen und Professoren sowie
akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- jeweils im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit -
an der Universität Trier

Die Präsidentin

Bearbeiter: Jörg Sprave
Tel. +49 651 201-4214
sprave@uni-trier.de
www.uni-trier.de

Hochschulinterne öffentliche Ausschreibung des Amtes einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten der Universität Trier *(Nachfolge Prof. Dr. Matthias Busch)*

Vizepräsident Prof. Dr. Matthias Busch wurde auf Vorschlag des Präsidenten am 17. November 2022 vom Senat der Universität mit Wirkung vom 10. Januar 2023 für die Dauer von vier Jahren zum Vizepräsidenten für Studium und Lehre der Universität Trier gewählt. Seine Amtszeit endet demzufolge mit Ablauf des 9. Januar 2027. Der aktuelle Amtsinhaber wird sich nicht erneut um das Amt bewerben.

Infolge einer 2014 vollzogenen Neuordnung der Aufgabenfelder beider Vizepräsidien an der Universität Trier ist die jeweilige Vizepräsidentin oder der jeweilige Vizepräsident für Studium und Lehre für die Aufgabenbereiche Qualitätssicherung sowie Studium, Lehre und Weiterbildung (einschließlich der zugehörigen Fragen der Internationalisierung) zuständig. Außerdem ist sie oder er nach erfolgter Neuordnung der Kommissionen des Senats Vorsitzende oder Vorsitzender der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung, der Senatskommission für Qualitätssicherung und der Senatskommission für Stellenüberprüfungsverfahren. Die künftige Amtsinhaberin bzw. der künftige Amtsinhaber soll diese Aufgabenbereiche ebenfalls übernehmen und den für die Universität zentralen Monitoring-Prozess fortführen.

Nach der Grundordnung der Universität Trier (GrundO) vom 10. Februar 2005, zuletzt geändert durch die Elfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 12. Mai 2025, VerkBl. Nr. 105, Seite 3, wird die Präsidentin oder der Präsident von zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung unterstützt und vertreten. Diese Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 GrundO verschiedenen Fachbereichen angehören.

Die oder der in der Nachfolge von Herrn Prof. Dr. Busch zu wählende Vizepräsidentin oder Vizepräsident wird auf Vorschlag der Präsidentin im Benehmen mit dem Hochschulrat oder, wenn diese von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Hochschulrats vom Senat gewählt.

Angesichts dessen, dass nach den Vorgaben des § 53 Abs. 1 GrundO eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident lediglich aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - jeweils im Beschäftigungsverhältnis auf

UNIVERSITÄT TRIER

Lebenszeit an der Universität Trier - gewählt werden kann und ich von dem Vorschlagsrecht nach § 82 Abs. 2 HochSchG Gebrauch machen möchte, hat der Senat der Universität Trier in seiner Sitzung am 10.06.2026 gemäß § 82 Abs. 2 HochSchG einstimmig auf eine öffentliche Ausschreibung des Amtes verzichtet und beschlossen, auf der Basis des ihm vorgelegten Zeitplans das Wahlverfahren durch eine hochschulinterne Ausschreibung des Amtes gemäß § 53 Abs. 2 GrundO am 19. Juni 2026 einzuleiten.

Als Termin für die Wahl durch den Senat hat das Präsidium gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 WahlO **Mittwoch, den 11. November 2026,** festgelegt.

Die Wahl durch den Senat erfolgt mit Wirkung zum 10. Januar 2027. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und umfasst somit den Zeitraum vom 10. Januar 2027 bis 9. Januar 2031.

Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann nur werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein und als Professorin oder Professor oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter jeweils im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit an der Universität Trier tätig ist.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei der hier anstehenden Wahl eine unter der Voraussetzung des § 53 Abs. 1 Satz 2 GrundO mögliche Einschränkung des wählbaren Personenkreises nicht vorliegt.

Bewerben kann sich somit jedes der Gruppe der Professorinnen oder Professoren sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehörende Mitglied der Universität Trier im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit durch Einreichung einer schriftlichen Bewerbung bei der Vorsitzenden des Senats.

Bewerbungen bitte ich spätestens bis

Freitag, 4. September 2026, 12:00 Uhr,

bei mir einzureichen.

Trier, 19. Juni 2026

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer